

Haus- und Badeordnung
sowie
Gebührenordnung für das
Hallenbad der Stadt Gernsheim



Veröffentlicht im Gernsheimer Anzeigenblatt Nr. 50 vom 13. 12. 1973

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I Seite 103), unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen, einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzrechts und Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. 5. 1973 (GVBl. I Seite 161) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 1973 wird folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Im Hallenbad soll der Badegast Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt der Badegast die nachfolgenden Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Aus dieser Mitverantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtung ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen, anderen geschlossenen Gruppen sowie von Sportveranstaltungen wird durch besondere Überlassungsbedingungen durch den Magistrat, im Benehmen mit dem Jugend-, Kultur- und Sportausschuß, geregelt.
- (2) Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautauschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten,

b) Betrunkene.

(3) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt.

(4) Ausgeschlossen von der Benutzung des Hallenbades sind Kinder bis zu 2 Jahren.

(5) Kinder von 2 bis 6 Jahre sind nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person über 18 Jahre zugelassen, ebenso Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

(6) Zur Besichtigung des Bades ist die Erlaubnis des Magistrats erforderlich.

§ 3

Eintrittskarten, Badepreise

(1) Die Benutzung des Hallenbades ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

(2) Es werden Einzelkarten für den einmaligen Besuch des Bades und übertragbare Zwölfekarten ausgegeben. Der Eintritt erfolgt mit einer Einzelkarte, die jeweils allein oder mit der Zwölfekarte an einem separaten Automaten gelöst werden kann.

(3) Die Eintrittskarten sind sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Die Eintrittskarten werden zur Auslösung folgender Funktionen benötigt:

- a) Öffnen des Drehkreuzes beim Eintritt,
- b) Freigabe des Schlüssels am Garderobeschrank,
- c) Feststellung der tatsächlichen Badezeit mit Verrechnung des Depotbetrages,
- d) Öffnen des Drehkreuzes beim Verlassen des Bades.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene, sonst abhandengekommene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

(5) Eintrittskarten können während der regulären Öffnungszeit des Hallenbades gelöst werden.

(6) Die Festsetzung der Eintrittspreise und sonstiger Entgelte erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Bad ist mit Ausnahme der durch den Magistrat festgelegten Betriebsferien ganzjährig im Betrieb. Die Öffnungszeiten sind aus dem Aushang ersichtlich.

(2) Bei Störungen, betrieblichen Notwendigkeiten, Veranstaltungen usw. bleiben Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten.

(3) Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend für weitere Badegäste gesperrt werden.

(4) Das Bad bleibt geschlossen:

Am 1. Januar, am Ostern, Pfingsten und Weihnachten, jeweils an beiden Feiertagen, am 24. und 31. Dezember und am Fastnachtstag.

§ 5

Badezeiten

(1) Die Benutzung des Hallenbades ist zeitlich begrenzt. Die Badezeiten einschließlich Aus- und Ankleiden sind in der Gebührenordnung festgelegt.

(2) Die Besuchszeit wird im einzelnen mittels der automatischen Kassenanlage festgestellt.

(3) Der Einlaß in das Hallenbad wird 1 Stunde vor Schluß der Öffnungszeit eingestellt.

§ 6

Verhalten im Bad

(1) Die Umkleieräume, Garderoben und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.

(2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, daß Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.

(3) Die Barfußgänge dürfen nur barfuß betreten werden.

(4) Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Vorreinigungsraum unter den Brausen eine gründliche Körperreinigung mit Seife vorzunehmen.

(5) Die Benutzung des Springerbeckens geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat besonders darauf zu achten, daß die Sprungfläche im Springerbecken frei ist.

(6) Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen.

(7) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

(8) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bädepersonal mitzuteilen.

(9) Erlittene Verletzungen sind dem Bädepersonal unverzüglich mitzuteilen.

(10) Es ist nicht gestattet:

a) zerbrechliche Gegenstände, Getränke, Eßwaren, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente mit in die Halle zu nehmen,

b) Schwimmflossen, Luftmatratzen und Kinderspielzeug in der Halle und in den Becken zu verwenden. Als Schwimmhilfe sind nur aufblasbare Schwimmflügel oder Schwimmgürtel erlaubt.

c) Badezusätze und Seife in der Schwimmhalle zu verwenden,

d) Einreibemittel vor Benutzung des Schwimmbeckens zu verwenden.

e) in der Schwimmhalle Ball zu spielen,

f) im Bereich des Bades hinter dem Drehkreuz Tabakwaren jeder Art zu verwenden,

g) in das Lehr- und Schwimmbecken hineinzuspringen, mit Ausnahme der Benutzung der Startblöcke, wenn andere Badegäste nicht behindert werden,

h) auszuspucken oder Kaugummi zu benutzen,

i) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,

k) Tiere mitzubringen,

l) Badeschuhe im Schwimmbecken zu benutzen.

(11) Bei dem in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis können von dem Schwimmmeister Ausnahmen zu Abs. 10 (a, b, e und g) zugelassen werden.

§ 7

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, haben die Schwimmmeister.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, für Badegäste das Tragen von Bademützen vorzusehen.

§ 8

Kleideraufbewahrung

- (1) Die Kleidungsstücke sind ausschließlich in einem dem Badegast jeweils zustehenden Garderobenschrank aufzubewahren.
- (2) Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In diesem Fall werden die Kleidungsstücke unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhalts) vom Badepersonal ausgehändigt.
- (3) Wertgegenstände werden vom Personal nicht aufbewahrt.

§ 9

Aufsicht

- (1) Den im Sinne dieser Haus- und Badeordnung erteilten Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die die Bestimmungen der Badeordnung mißachten oder den Anweisungen des Badepersonals nicht nachkommen, aus dem Hallenbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.
- (3) Den in Abs. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd vom Magistrat untersagt werden.
- (4) Die Schwimmmeister üben im Hallenbad einschließlich der Cafeteria das Hausrecht aus.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- (4) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung der Stadt ausgenommen.
- (5) Die Badegäste haften der Stadt für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtung sowie für den Verlust von Gegenständen, nach den Festsetzungen der Gebührenordnung zu dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Fundsachen

Sachen, die im Hallenbad aufgefunden werden, sind dem Badepersonal ohne Anspruch auf Finderlohn gegen Quittung abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden

Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Badegäste, nehmen die Schwimmmeister und der Magistrat der Stadt Gernsheim entgegen.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. I. 1960 (BGBl. I Seite 17) bzw. in der jeweils gültigen Form, zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit der Inbetriebnahme des Hallenbades in Kraft.

Gernsheim, den 4. Dezember 1973

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

Schäfer, Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

zur Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim

P r ä m b e l

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen einschließlich des Gesetzes zur Änderung des Gemeindevirtschaftsrechts und Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 161) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) und der §§ 3 und 5 der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Gernsheim wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 1973 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Dabei liegen die Bestimmungen des § 3 der Haus- und Badeordnung zugrunde.

§ 2

Badezeit

Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 1 Stunde und 15 Minuten.

§ 3

Eintrittsgebühren, Depotbetrag

(1) Einzelkarten	Eintritts- gebühr DM	Depot- betrag DM	Am Automaten zu zahlen DM
a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1,—	—,50	1,50
b) Erwachsene	2,—	1,—	3,—
(2) Zwölferkarten			
a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	10,—	6,—	16,—
b) Erwachsene	20,—	12,—	32,—

(3) Für Schüler und Auszubildende über 16 Jahre, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger, Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte gelten die unter 1a und 2a festgesetzten Gebühren. Alle Personen, die eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, haben sich auf Verlangen des Schwimmmeisters entsprechend auszuweisen.

(4) Wird die Badezeit von 1 Stunde und 15 Minuten nicht überschritten, wird der Depotbetrag vom Ausgangsautomaten zurückgezahlt.

(5) Bei Überschreitung der in § 2 genannten Badezeit bis 30 Minuten verfällt der Depotbetrag.

(6) Bei Überschreiten der Badezeit um mehr als 30 Minuten, beträgt die Gebühr je angefangene 30 Minuten 50 % der in Nr. 1 festgesetzten Eintrittsgebühr. Diese zusätzliche Gebühr ist beim Schwimmmeister zu entrichten.

(7) Die Eintrittsgebühren für die Benutzung und Inanspruchnahme des Hallenbades durch Vereine, Schulen und Gemeinschaftsgruppen für Trainingszwecke, Vereinsschwimmen oder Veranstaltungen werden im Einzelfall durch besondere Benutzungsverträge geregelt und festgesetzt.

(8) Wer das Bad unberechtigt mit einer vergünstigten oder ohne Eintrittskarte betritt oder im Falle der Zeitüberschreitung (Abs. 6) die fällige Eintrittsgebühr nicht bezahlt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von DM 10,-- zu entrichten.

Im Wiederholungsfall kann Benutzungsverbot für das Bad erlassen werden.

§ 4

Sonstige Gebühren

Haartrockner	DM ---,10
Verlust eines Garderobenschlüssels	DM 10,--
Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung, die vom Badepersonal beseitigt wird, sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch	DM 20,--

§ 5

Sonstiges

Für Kinder bis zu 6 Jahren ist der Eintritt in das Bad dann frei, wenn für dieses Kind kein eigener Garderobeschrank in Anspruch genommen wird.

§ 6

Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 7

Beitreibung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 158) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Gebühreinzahlung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (GVBl. I, S. 17) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme des Hallenbades in Kraft.

Gernsheim, den 4. Dezember 1973

Der Magistrat der Stadt Gernsheim
Schäfer
Bürgermeister